

**Gilt auch für Angehörige von anderen Staaten, sofern die Voraussetzungen unter Ziffer 1 erfüllt sind.**

### **1. Personen, welche zur tageweisen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen**

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige von Kroatien, die tageweise als selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer/innen (z.B. Unternehmensberaterin/Unternehmensberater, Informatikerin/Informatiker, etc.) in der Schweiz tätig sind sowie für Arbeitnehmer/innen – unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit -, die von einem Unternehmen mit Sitz in Kroatien zur Erbringung von Dienstleistungen (Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen) in die Schweiz entsandt werden.

Entsandte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die nicht Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedsstaates sind, müssen vor der Entsendung in die Schweiz nachweisbar seit mindestens 12 Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt in Kroatien zugelassen sein.

### **2. Meldepflicht oder Bewilligungspflicht?**

- a. Bewilligungs- und meldefrei sind Einsätze von entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und selbständigen Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringern, sofern diese die Dauer von acht Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres nicht übersteigen. Die Ausnahmen sind in Ziffer b und c geregelt.
- b. Generell meldepflichtig sind Einsätze von entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und selbständigen Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringern, wenn diese die Dauer von 9 bis maximal 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- c. Bewilligungspflichtig ab dem ersten Tag sind Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Bauneben-gewerbes, des Garten- und Landschaftsbaus, des Reinigungsgewerbes in Betrieben sowie des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes.
- d. Eine generelle Bewilligungspflicht besteht, sofern sich die entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und selbständigen Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringern während mehr als 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr in der Schweiz aufhalten. Fallen die Einsätze unter ein Dienstleistungsabkommen der Schweiz mit der EU (z.B. öffentliches Beschaffungswesen, Land- und Luftverkehr), erfolgt lediglich eine Kontingentsbelastung. Ausserhalb dieser Dienstleistungsabkommen findet eine volle arbeitsmarktliche Überprüfung (Inländervorrang, Kontrolle Lohn- und Arbeitsbedingungen) sowie eine Kontingentsbelastung statt.

### **3. Notwendige Unterlagen/Dokumente zur Erbringung der Meldepflicht:**

Die notwendigen Formulare bzw. Angaben zu notwendigen Unterlagen/Dokumente zur Erbringung der Meldepflicht gemäss Ziffer 2 b und c erhalten Sie bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde gemäss Ziffer 5 oder unter [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch).

### **4. Notwendige Unterlagen/Dokumente im Falle einer Bewilligungspflicht:**

Gemäss Ziffer 2 c und d müssen dem Gesuchsformular A1 folgende Unterlagen/Dokumente beigelegt werden:

**Gesuche für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in Kroatien für die Dauer von mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in die Schweiz entsandt werden (L-EU/EFTA- oder B-EU/EFTA-Bewilligung)**

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Zusatzformular Entsendebestätigung (Angaben über Ort, Art und Dauer des Einsatzes in der Schweiz)

*Zusätzlich bei Personen, die nicht Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind:*

- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung mit Datumsangaben (ausgestellt durch das Einwohneramt im Ausland)
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers
- Kopie des gültigen Reisepasses

**Gesuche für Staatsangehörige aus Kroatien für selbständige Dienstleistungen (L-EU/EFTA- oder B-EU/EFTA-Bewilligung) von mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr)**

- 2 aktuelle Passfoto im Standardformat
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Zusatzformular Entsendebestätigung (Angaben über Ort, Art und Dauer der Dienstleistungserbringung)

**5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen**

Die Gesuche um eine Bewilligung für entsandte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringer sind bei der Migrationsbehörde des Arbeits- bzw. Einsatzkantons einzureichen.

**Liegt eine Meldepflicht vor, muss diese vorgängig entweder online beim Bund unter [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) bzw. [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) oder bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde erbracht werden. Entsprechende Formulare stehen bei den genannten Stellen zur Verfügung.**

**Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**